



Prot. Nr. AM/OK/32.01.06/ 125087

Bozen, 3. März 2015

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Tel. 0471 417594
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
aller Schulstufen

z.K. An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel-
und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 11/2015

Teilzeit; Besondere Teilzeit; Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit; Reduzierung der Unterrichtszeit; Teilzeitwartestand

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

wir teilen Ihnen mit, dass die Gesuche um Beantragung der Teilzeit, Änderung des Teilzeitausmaßes bzw. der Umwandlung des Arbeitsvertrages von Teilzeit in Vollzeit und die Anträge um Gewährung der besonderen Teilzeit, der mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit sowie um Reduzierung der Unterrichtszeit für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag bis zum

27. März 2015

bei der zuständigen Schuldirektion einzureichen sind.

Die Hinweise des Rundschreibens Nr. 12/2011 bleiben aufrecht und sind weiterhin zu beachten, sofern sie nicht durch das vorliegende Rundschreiben direkt oder indirekt aufgehoben sind; die entsprechenden Gesuchsvorlagen, Maßnahmen und Arbeitsverträge bleiben unverändert. Bei Neuansuchen, Widerruf oder Änderung der Stundenanzahl bei Teilzeit muss ein neuer Arbeitsvertrag erstellt werden.

Das Kontingent zur Inanspruchnahme des Sabbatjahres gemäß Art. 16, Abs. 3 des LKV vom 23.04.2003 teilen wir nach Erstellen des Landesplansolls für das Schuljahr 2015/2016 mit. Der Verzicht auf das „Sabbatjahr“ (Ruhepause) im Schuljahr 2015/2016 bzw. Aufschub der für 2015/2016 geplanten Ruhepause auf ein späteres Schuljahr muss aus organisatorischen Gründen bis zum

30. April 2015

der Schule gemeldet werden.

Für die Inanspruchnahme der Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des LKV vom 23.04.2003, in geltender Fassung, muss gleichzeitig mit dem Antrag auch das Gesuch um Frühpensionierung bzw. um Versetzung in den Ruhestand eingereicht werden, wobei nach höchstens drei Schuljahren der Anspruch auf die Frühpension bzw. Altersrente bestehen muss. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass jene Lehrpersonen, welche die Reduzierung der Unterrichtszeit gemäß Art. 15 des LKV vom 23.04.2003 in Anspruch nehmen, nicht in Pension-Teilzeit weiterarbeiten können, außer für jenen Zeitraum, in welchem sie laut den geltenden Bestimmungen (aufgrund ihres Lebensalters) eine Kürzung der zustehenden Pension in

C:\Users\pb13260\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\EF8TUBVH\Rundschreiben 2015.doc



Anspruch nehmen müssen. Für die Überprüfung des Pensionsanspruches wird die Auflistung der Pensionszeiten („prospettino“ des Pensionsamtes) von Amts wegen eingeholt. Bitte übermitteln Sie dem Schulamt nur Kopien der eingegangenen Gesuche.

Aufgrund der geltenden Regelung (Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214) haben Lehrpersonen unter folgenden Bedingungen Anrecht auf die Frühpension bzw. Altersrente:

Voraussetzung für die Frühpension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2016	2017	2018
Frauen <i>Beitragsjahre</i>	41 Jahre + 10 Monate	41 Jahre + 10 Monate	41 Jahre + 10 Monate
Männer <i>Beitragsjahre</i>	42 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 10 Monate	42 Jahre + 10 Monate

Lehrpersonen, welche bei Pensionsantritt das 62. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird die zustehende Frühpension gekürzt (je 2% für die fehlenden Jahre auf das 60. Lebensjahr, je 1% für die fehlenden Jahre auf das 62. Lebensjahr, Gesetz vom 22.12.2011, Nr. 214). Wichtiger Hinweis: Dieser Abschlag findet nicht Anwendung für jene Personen, die zwischen 01.01.2015 und 31.12.2017 die Voraussetzungen für die Frühpension erfüllen. Ab 01. Jänner 2018 wird der Abschlag wieder wirksam (Gesetz 190/2014, Art. 1, Absatz 113).

Voraussetzung für die Alterspension mit Anpassung an die steigende Lebenserwartung			
	2016	2017	2018
Frauen und Männer <i>Lebensalter</i>	66 Jahre + 7 Monate	66 Jahre + 7 Monate	66 Jahre + 7 Monate
Mindestbeitragsjahre: 20 Jahre			

Die Gesuche um Gewährung des Teilzeitwartestandes sind **bis 01.08.2015** an die zuständige Schulführungskraft zu richten.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen im Amt für Verwaltung des Lehrpersonals, Frau Karin Obexer, Tel. 0471 417594 und Frau Doris Fleischmann, Tel. 0471 417593.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl